

Auszüge aus der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative
vom 09. Oktober 2013 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit); in Kraft getreten am 01.01. 2014

Zu den Förderschwerpunkten im Einzelnen:

1. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen

Ziel der Beratungsleistungen ist es, Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzengagements stehen, einen strukturierten Einstieg zu ermöglichen.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent.

Voraussetzung ist, dass noch kein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet bzw. dessen Förderung beantragt wurde.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

2. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die alle klimarelevanten Bereiche umfassen, sowie die Erstellung von Teilkonzepten, die sich auf wichtige Schwerpunktbereiche oder –maßnahmen in Kommunen beziehen. Eine detaillierte Beschreibung kann dem Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten“ entnommen werden.

Teilkonzepte müssen ebenso wie Klimaschutzkonzepte Energie- und CO₂-Bilanzen, Potenzialabschätzungen, Minderungsziele sowie Maßnahmenkataloge mit Zeitplänen zur Minderung von Treibhausgasemissionen enthalten.

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent bei Klimaschutzkonzepten bzw. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Teilkonzepte. Die Zuwendung muss jedoch mindestens 10.000 € betragen. Der Förderzeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr.

Zuwendungsfähig sind

- die im Rahmen des Projekts anfallenden Sach- und Personalausgaben von fachkundigen Dritten
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit während der Konzepterstellung

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

3. Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

3.1 Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Gefördert wird zur Umsetzung des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes eine neu einzustellende „Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager“, soweit der Aufgabenumfang eine Stelle rechtfertigt.

Voraussetzungen für die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement sind ein Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist und das vom Rat beschlossen worden ist.

Sollten Teilkonzepte beantragt werden, wäre für diese eine Förderung möglich.

Die Förderung der Stelle für Klimaschutzmanagement erfolgt i.d.R. durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Förderzeitraum für eine Stelle beträgt maximal drei Jahre, bei Teilkonzepten zwei Jahre (Ausnahme: Teilkonzepte für Industrie- und Gewerbegebiete; hier drei Jahre).

Zuwendungsfähig sind

- Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird
- Sach- und Personalausgaben für Dienstleistungen, die die Tätigkeit des Klimaschutzmanagements mit professioneller Prozessunterstützung flankieren
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur zusätzlichen Qualifikation sowie für die Teilnahme an Vernetzungsveranstaltungen und Fachseminaren
- Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bis maximal 20.000 €

Antragsfrist: ganzjährig

3.2 Anschlussvorhaben in Bezug auf eine Stelle für Klimaschutzmanagement

Gefördert wird die Fortsetzung der Tätigkeit der Klimaschutzmanagerin/ des Klimaschutzmanagers, die/der im Rahmen des kommunalen Projektes zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes bzw. Teilkonzeptes bereits eingestellt wurde.

Die Förderung des Anschlussvorhabens für Klimaschutzmanagement erfolgt i.d.R. durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Förderzeitraum für die Verlängerung der Stelle zur Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal zwei Jahre, bei Teilkonzepten maximal ein Jahr.

Zuwendungsfähig sind

- Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal (Stelle für Klimaschutzmanagement)
- Sach- und Personalausgaben für Dienstleistungen, die die Tätigkeit des Klimaschutzmanagements mit professioneller Prozessunterstützung flankieren
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur zusätzlichen Qualifikation sowie für die Teilnahme an Vernetzungsveranstaltungen und Fachseminaren
- Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bis maximal 10.000 €

Antragsfrist: ganzjährig; der Antrag muss innerhalb der letzten zwölf Monate des Erstvorhabens „Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement“ erfolgen.

3.3 Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements

Gefördert wird eine auszuwählende Klimaschutzmaßnahme aus dem umzusetzenden Konzept im Rahmen einer bewilligten Stelle für Klimaschutzmanagement.

Durch die geförderte Maßnahme müssen mindestens 80 Prozent CO₂ eingespart werden.

Die maximale Förderhöhe beträgt 50 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben für Maßnahmen mit Klimarelevanz (Ausnahmen: Industrie- und Gewerbegebiete mit max. 20 Prozent). Die maximale Fördersumme pro Maßnahme beträgt 250.000 €.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes Fachpersonal.

Für die Umsetzung einer ausgewählten Maßnahme im Gebäudebereich gilt:

- ausschließlich Nichtwohngebäude im Besitz des/r Antragstellers/in, die nicht wirtschaftlich genutzt werden, sind förderfähig
- gefördert werden ausschließlich Bestandsgebäude, die so saniert werden sollen, dass sie den Ausstoß klimaschädlicher Gase weitgehend reduzieren und Energieeffizienz und erneuerbare Energien vorbildlich verknüpfen

Voraussetzungen für die Förderung der Klimaschutzmaßnahme sind:

- Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement
- die auszuwählende Maßnahme muss Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes bzw. Teilkonzeptes sein und
- muss ein Reduktionspotenzial in Bezug auf Treibhausgasemissionen von mindestens 80 Prozent aufweisen

Die Laufzeit der Förderung ist i.d.R. auf 36 Monate begrenzt.

Antragsfrist: ganzjährig; der Antrag auf Förderung der Klimaschutzmaßnahme muss innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraumes für die Förderung einer Stelle im Klimaschutzmanagement oder des Anschlussvorhabens gestellt werden.

3.4 Klimaschutzmanagement für die Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten

Gefördert wird die Realisierung von Energieeinsparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten (z.B. „fifty/fifty-Modelle“).

Voraussetzung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums (Rat) zur Einführung dieses Modells.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird („Klimaschutzmanagerin/-manager“) oder
- Sach- und Personalausgaben fachkundiger Dritter

Die Förderung erfolgt i.d.R. durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung muss jedoch mindestens 10.000 € betragen.

Der Förderzeitraum für Energiesparmodelle beträgt maximal drei Jahre.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

4. Investive Klimaschutzmaßnahmen

4.1 Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung

Gegenstand der Förderung ist:

- Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent
- Nachrüstung und Austausch von raumluftechnischen Geräten unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen im Bestand von Nichtwohngebäuden im Sanierungsfall

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal, wenn die Installationen von eigenem Personal nicht durchgeführt werden können. Die Maßnahmen sollen unmittelbar zur Emissionsminderung beitragen.

Die Zuwendungshöhe muss mindestens 5.000 € betragen, der Förderzeitraum erstreckt sich i.d.R. über ein Jahr.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Gebäude und Anlagen im Eigentum des Antragstellers befinden und für fünf Jahre verbleiben.

Die Förderung erfolgt i.d.R. durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich der Innen- und Hallenbeleuchtung sowie 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich raumluftechnischer Anlagen.

Nicht förderfähig sind u.a. Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen sowie Eigenleistungen, laufende Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten bestehender Anlagen.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

4.2 Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität

Gefördert werden bauliche und infrastrukturelle Investitionen in folgenden Bereichen:

4.2.1 Einrichtungen verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, um Fuß- und Radverkehr, Car-Sharing sowie ÖPNV zu vernetzen und so ein klimaverträglicheres Mobilitätsverhalten anzuregen

4.2.2 Einrichtung von Wegweisungssystemen zur Verbesserung der Radverkehrs-
Infrastruktur

4.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wie die Ergänzung vorhandener Wegenetze für den Radverkehr und die Einrichtung hochwertiger Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr

Voraussetzung für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen nach 4.2.1 ist es, dass die investive Maßnahme Bestandteil eines Klimaschutzkonzeptes bzw. Teilkonzeptes ist.

Voraussetzung für die Förderung von Radverkehrsinfrastrukturmaßnahmen (Punkte 4.2.2 und 4.2.3) ist, dass die investiven Maßnahmen Bestandteil eines Radverkehrskonzeptes sind, aus dem bereits Maßnahmen umgesetzt wurden.

Die Förderung erfolgt für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen im Bereich nachhaltige Mobilität durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent für Mobilitätsstationen sowie für Wegweisungssysteme und Radverkehrsanlagen jeweils von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es kann für die Punkte 4.2.1 bis 4.2.3 jeweils ein Antrag gestellt werden.

Der Zuschuss ist pro Antrag auf 250.000 € begrenzt, muss aber mindestens 10.000 € pro Antrag betragen. Der Förderzeitraum beträgt i.d.R. zwei Jahre.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

4.3 Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Inhalt der Förderung ist der Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien, für die eine energetische Nutzung des Deponiegases aufgrund rückläufiger Mengen und Qualitäten technisch nicht mehr möglich ist. Das CO₂-Minderungspotenzial muss mindestens 50 Prozent betragen. Dies muss durch eine Potenzialanalyse belegt werden, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Gebäude und Anlagen im Eigentum des Antragstellers befinden und für fünf Jahre verbleiben.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss ist auf höchstens 250.000 € begrenzt, muss aber mindestens 10.000 € betragen.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal, nicht jedoch der Betrieb der Anlagen. Der Förderzeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014